



Satzung des Imkervereins Rheingau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Rheingau.

Der Verein hat seinen Sitz in Geisenheim.

Das Vereinsgebiet umfasst die Städte und Gemeinden im Rheingau von Lorch bis Walluf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Imkerverein Rheingau dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.

Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.

- (2) Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m. .

Der Imkerverein arbeitet auf dem Gebiet des Naturschutzes eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z.B. Obst- und Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, NABU Rheingau .

Der Imker, Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz der Natur und Landschaft.

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Rasse Carnica (*apis mellifica carnica*) zu vermehren.

- (3) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.
- (4) Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V. .
Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein Rheingau ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss

Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.



Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.
- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat
- wenn es die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Vereinsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 10).

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken (§ 2).

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe : Der Vorstand
 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

Beisitzer für imkerliche Belange

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne der §§ 26 und 27 des BGB sind der

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem die Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Durchführung von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.



§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich unter Eingabe der Tagesordnung eingeladen werden.
Die Einladungsfrist von fünf Tagen ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt
- (5) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.
- (6) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; § 12 (3) findet analog Anwendung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. zu Beginn eines jeden Jahres
2. wenn das Interesse des Vereins es erfordert
3. wenn 10% der Mitglieder dies verlangen (Minderheitenregelung)

Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
3. Wahl des Vorstandes für zwei Jahre;
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre,
unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Zur Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen per E-Mail oder auf Antrag schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter, geleitet.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 v.H. der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Wahlen (zweijährig, in den geraden Jahren)

- (1) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen; gleiches gilt bei Stimmengleichheit.



- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnis-Protokoll), die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist; sie soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Versammlungsleiter
 - die Tagesordnung
 - die Beschlüsse mit Abstimmungsart und -ergebnis

§ 13 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung beim Vorstand gestellt werden.

Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- a) Der Imkerverein Rheingau verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Dateien über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- | | |
|--------------|--------------|
| Speicherung | Bearbeitung |
| Verarbeitung | Übermittlung |
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Dem Widerspruch einzelner wird auf Antrag (schriftlich) entsprochen.

§ 15 Auflösung der Vereins und Heimfallrecht

Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 11(8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rheingau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst für die Fortführung des Vereinszwecks (§2).

Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter des Landkreises zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist dem Landrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Diese Satzung wurde in Mittelheim am 11.02.2016 beschlossen und durch eine fortgesetzte Gründerversammlung am 11.05.2016 in Oestrich-Winkel geändert.

Unterschriftenliste vom 11.05.2016

Anschrift

1. Vorsitzender

.....

.....



Unterschriftenliste vom 11.05.2016 in Oestrich-Winkel

Anschrift

2. Vorsitzender

.....
.....

Kassenprüferin

.....
.....

Schriftführerin

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....